

Vorlage Nr. 15/2790

öffentlich

Datum: 14.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Yvonne Henk

Landesjugendhilfeausschuss 26.11.2024 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Fortschreibung von Arbeitshilfen der Abteilung 43.30 "Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen"

Kenntnisnahme:

Die Fortschreibung von Arbeitshilfen der Abteilung 43.30 "Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen" wird gemäß Vorlage Nr. 15/2790 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Mit der Beschreibung von Rahmenbedingungen und Mindeststandards wird Trägern von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen im Rheinland eine Orientierung gegeben, welche Voraussetzungen sowohl für die Gründung einer Einrichtung als auch für die Betriebsführung unterschiedlicher Angebotsformen gelten. Darüber hinaus bieten sie die nötige Transparenz und Einheitlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung der Abteilung.

Durch die Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) waren Arbeitshilfen zu überarbeiten. Von einer gesonderten Darstellung der Änderungen in den Arbeitshilfen wurde abgesehen, da es sich jeweils um komplette Neuüberarbeitungen handelt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2790:

Fortschreibung von Arbeitshilfen der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“

Als Betriebserlaubnis erteilende Stelle erfüllt die Abteilung 43.30 einerseits die Aufsichtsfunktion im Rahmen unterschiedlicher Prüfaufträge zu Beginn und während des Betriebes, andererseits bietet sie den Trägern Unterstützung in Form von Planungs- und Betriebsführungsberatungen an.

Mit der Beschreibung von Rahmenbedingungen und Mindeststandards wird Trägern von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen eine Orientierung gegeben, welche Voraussetzungen sowohl für die Gründung einer Einrichtung als auch für die Betriebsführung unterschiedlicher Angebotsformen gelten. Darüber hinaus bieten sie die nötige Transparenz und Einheitlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung der Abteilung.

Durch die Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) wurden folgende Arbeitshilfen überarbeitet:

- Arbeitshilfe „Tagesgruppe“
- Arbeitshilfe „Kinderhäuser“
- Arbeitshilfe „Verselbständigung“
- Arbeitshilfe „Inobhutnahme“
- Arbeitshilfe „Internate und Sportinternate“
- Arbeitshilfe „Taschengeld“
- Arbeitshilfe „Meldepflichten“
 - Anlage „Inklusiver Meldebogen“

Die überarbeiteten Dokumente sind als Anlagen beigelegt.

Es handelt sich um Arbeitshilfen, die den Trägern im Rheinland seit Jahren als Orientierung und Unterstützung dienen sollen. Der LWL ist über die Fortschreibung informiert. Gemeinsam mit dem LWL werden weitere Aufsichtsrechtliche Grundlagen, Empfehlungen und Arbeitshilfen erarbeitet bzw. fortgeschrieben, die landesweit Anwendung finden. Diese werden dem Ausschuss nach Abschluss ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

In Vertretung

D a n n a t

Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII

Vorbemerkung:

Herausforderungen innerhalb der Familie führen bei Minderjährigen vielfach zu Bewältigungsstrategien, auf die das Herkunftsmilieu und das soziale Umfeld u. a. mit Überforderung, Ausgrenzung und Desintegration reagieren.

Reichen die Bindungs-, Identifizierungs- und Integrationsmöglichkeiten der Familie und des sozialen Umfeldes nicht aus, um eine stabile Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern zu gewährleisten, kann eine Hilfe im Rahmen einer Tagesgruppenbetreuung angezeigt sein.

Schwerpunkte der Arbeit in der Tagesgruppe sind die individuelle und schulische Förderung, die soziale Gruppenarbeit sowie die verstärkte Elternarbeit. Hierdurch soll der Verbleib der Minderjährigen in der Familie gesichert bzw. die Rückkehr aus einer stationären Maßnahme erleichtert werden.

Vor diesem Hintergrund und in Abgrenzung zu einer Betreuung in einer Tagesgruppe reicht das Angebot einer Ganztagesbetreuung an Schulen oftmals nicht mehr aus, um die Entwicklungsbedürfnisse und das soziale Lernen in einer Gruppe zu gewährleisten. In Abgrenzung zur sozialen Gruppenarbeit nach §29 SGB VIII unterscheidet sich das Angebot einer Tagesgruppe in Bezug auf die Hilfedauer, die Betreuungsdichte und die Bedarfsstruktur.

Anders als im Bereich der außerschulischen Bildung findet in der Tagesgruppe neben sozialem Lernen in der Gruppe und individueller Förderung der Entwicklung insbesondere eine Einbindung/Begleitung der Eltern statt.

Rahmenbedingungen:

Gesetzliche Grundlage:

Die Erziehung in einer Tagesgruppe erfolgt nach § 32 SGB VIII.

Im Rahmen von Lebenswelt- und Sozialraumorientierung sowie „passgenauer Hilfen“ wird auch bei den Tagesgruppen eine differenzierte und vielfältige Konzeptentwicklung vorausgesetzt. Insbesondere bei intensivpädagogischen Konzepten z.B. im Rahmen von § 35a SGB VIII sind u.a. die personellen Ressourcen und der methodische Ansatz auf die besonderen Bedarfe der Zielgruppe darzustellen.

Personal-/Betreuungsschlüssel:

Der Personalschlüssel im pädagogischen Dienst liegt in der Regel bei 1:3.

Bei intensivpädagogischer Ausrichtung kann ein höherer Betreuungsschlüssel erforderlich werden.

Platzzahl:

Empfohlen werden in der Regel 6 – 10 Plätze entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung. Flexible Formen der Ausgestaltung (bspw. zusätzliche Angebote am Wochenende, Verbindung mit ambulanten Hilfen etc.) sollen berücksichtigt werden.

Räumlichkeiten:

- ein großer Gruppenraum für gemeinsame Aktivitäten
- kleine Gruppenräume nutzbar für unterschiedliche Funktionen

- ein Eltern- und Beratungszimmer
- Küche
- mindestens drei Sanitärräume (davon einer für Mitarbeitende)
- Büro
- eine vielfältig nutzbare, den Bedürfnissen der Kinder angepasste Außenspielfläche

Zielgruppe:

Die Tagesgruppe nimmt Kinder auf, bei denen die Erziehungs- und Entwicklungsdefizite sowie das Verhalten in sozialen Interaktionen einen Unterstützungsbedarf aufzeigen.

Aufgenommen werden Schulkinder in der Regel von 6-12 Jahren mit:

- herkunftsbezogenen Benachteiligungen
- fehlender Gruppenfähigkeit
- seelischen Behinderungen (§35a SGB VIII)
- Eltern, die hohe psychischen Belastungen und eingeschränkte Alltagskompetenz zeigen

Ziele/Auftrag:

- Sicherung des Verbleibs des Kindes im familiären Bezugssystem,
- Aufbau von Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung des Kindes,
- Ausbau der Erziehungsfähigkeit von Eltern/Sorgeberechtigten,
- Stabilisierung und Steigerung der psychosozialen Kompetenz,
- Förderung und Begleitung des schulischen Lernens,
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen / sozialräumliche Vernetzung,
- Sicherung der Rückführung in die Familie aus einer stationären Betreuung.

Grundleistungen:

- individuelle Betreuung
- soziales Lernen in der Gruppe
- freizeit-, medien-, sexualpädagogische Angebote
- Eltern- und Familienarbeit
- Gesundheitserziehung
- Förderung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration
- Arbeit im Lebensumfeld und Sozialraum
- Zusammenarbeit mit Institutionen und Netzwerkarbeit

Eltern- / Familienarbeit:

Grundlage der Arbeit mit den Eltern bilden §32 und §37 Abs.1, Satz 1 SGB VIII.

Ziele hierbei sind die Stärkung ihrer Verantwortung und der Erziehungskompetenz. Die Eltern sollen durch einen ressourcenorientierten Ansatz zur Mitarbeit motiviert werden.

Mögliche Formen sind u.a. Einzelgespräche und Gesprächskreise, Teilnahme am Gruppenalltag, themenzentrierte Elternabende und -seminare, gemeinsame Wochenend- und Ferienfreizeiten. Die Familie soll durch die tagesstrukturierende Betreuung einerseits Unterstützung erfahren, andererseits wird eine intensive Mitarbeit eingefordert. Hierzu zählen sowohl die Bereitschaft, den regelmäßigen Besuch von Schule und Tagesgruppe ihrer Kinder zu unterstützen wie auch eine Teilnahme an regelmäßigen reflexiven Gesprächen zur Bearbeitung von eigenen Einstellungen und Verhaltensweisen.

Empfehlungen:

Es ist auf eine Mischung von einzelfallbezogener Förderung und sozialpädagogisch angeleitetem Leben in der Gruppe im Sinne eines Modelllernens zu achten. In einem gruppenpädagogisch gestalteten Rahmen sollen die Kinder positive Erfahrungen machen können, die sich günstig auf Selbstbewusstsein, Selbständigkeit und Eigeninitiative auswirken. Die Verbesserung schulischer Belange setzt in der Regel die Kooperation mit der Schule und den verantwortlichen Lehrer:innen voraus.

Im Einzelfall sind vorhergehende Hilfen in die Planung mit einzubeziehen.

Kinderhäuser

Vorbemerkung:

Kinderhäuser sind familienähnliche, stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

Sie zeichnen sich durch eine innewohnende Fachkraft – überwiegend mit Ehe- bzw. Lebenspartner:innen - aus und bieten ein professionelles Betreuungssetting im familiären Rahmen. Dieses Setting ist nicht durch den „klassischen“ Schichtdienst gekennzeichnet.

Zielgruppe:

Aufgrund des familiären Charakters und der bestehenden Bindungssensibilität bietet sich das Angebot insbesondere für jüngere Kinder an.

Je nach konzeptioneller Ausgestaltung, erfahren die Kinder eine Betreuung bis zur Volljährigkeit oder darüber hinaus.

Grundleistungen

Kinderhäuser sind in der Regel koedukativ, altersmäßig vertikal strukturiert und auf mittel- bis langfristige Betreuungsverläufe ausgerichtet.

Das kontinuierliche Beziehungsangebot besteht durch die im Haus lebende pädagogische Fachkraft. Sie fungiert in der Regel als Kinderhausleitung und wird durch die Einstellung weiterer pädagogischer Fachkräfte im pädagogischen Betreuungsalltag ergänzt.

Dies ermöglicht insbesondere für jüngere Kinder ein stabiles und verlässliches Setting. Die Elternarbeit erfährt in dieser Angebotsform eine besondere Bedeutung.

Rahmenbedingungen:

Diese Angebotsform erfüllt die Kriterien des Einrichtungsbegriffs gem. §45a SGB VIII und unterliegt der Betriebserlaubnispflicht gem. § 45 SGB VIII durch das LVR-Landesjugendamt.

Die Unterbringung erfolgt in der Regel gem. §§ 34, 41 SGB VIII

Trotz der familiären Ausrichtung, erfüllt ein Kinderhaus alle erforderlichen Merkmale eines stationären Angebots. Diese sind unter anderem:

- Pädagogisches Konzept (Aussagen zu Elternarbeit, Verselbständigung, Kooperationen, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten, Buch- und Aktenführung, Personalmanagement, Qualitätssicherung und –entwicklung, etc.)
- Institutionelles Schutzkonzept (Risikoanalyse, Notfallpläne, Meldewege, etc.)
- Personalunion sollte vermieden werden (klare Definition der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche)
- Aussagen zur professionellen Distanz und Entlastungsmaßnahmen

- Methodische Ansätze (Traumapädagogik, Bindung, etc.)
- Supervision, Fortbildung
- Externe Anbindung an einen Dach- bzw. Spitzenverband oder ein themenspezifisches Netzwerk

Fachliche Empfehlungen:

Im Hinblick auf Entlastungsmöglichkeiten der innewohnenden Fachkraft samt eigener Familie ist es notwendig, dass Zusatzpersonal eingesetzt wird, um Erholung und ein auf Transparenz ausgerichtetes Hilfesetting zu ermöglichen.

Ein besonderes Augenmerk in der Konzipierung ist auch auf Partizipation und Beschwerde zu legen.

Personal/ Betreuungsschlüssel :

Es gelten die aktuell gültigen aufsichtsrechtlichen Grundlagen zum Fachkräftegebot.

Die pädagogische Leitung muss über eine mehrjährige aufgabenspezifische Berufserfahrung (ca. 3 Jahre), davon i. d. R. ein Jahr in leitender Tätigkeit, verfügen.

Die personelle Besetzung orientiert sich am Bedarf der konzeptionell beschriebenen Zielgruppe und Gesamtausrichtung des Angebotes. Um dem Betreuungsbedarf jüngerer Kinder adäquat begegnen sowie die notwendige Elternarbeit anbieten zu können, sind Doppeldienste vorzuhalten.

Die Personalermittlungstabelle (siehe Homepage) kann zur Ermittlung des Personalbedarfs herangezogen werden. Die Tabelle berücksichtigt die aktuellen KGST-Zahlen.

Ferner wird sich in der Praxis am Rahmenvertrag I NRW, ausgelaufen am 31.12.2012, orientiert.

Platzzahl und Räumlichkeiten:

Platzzahl:

Kinderhäuser verfügen über 4 bis 8 Plätze.

Die Platzzahl richtet sich nach der konzeptionellen Ausrichtung des Angebotes. In der Praxis wird sich mitunter am Rahmenvertrag I NRW, ausgelaufen am 31.12.2012, orientiert.

Leibliche Kinder der innewohnenden Fachkraft sind bei der Genehmigung der Gesamtplatzzahl zu berücksichtigen.

Räumlichkeiten:

Im Hinblick auf bestehende Kinderrechte sind Einzelzimmer vorzuhalten.

Es muss ein angemessener Wohn- und Spielraum sowie Außengelände vorhanden sein.

Es sollen ausreichend abschließbare Bäder zur Verfügung stehen (Schlüssel 1:5).

Soll die Betreuung in einem Mietobjekt erfolgen, ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen.

Der genutzte Wohnraum muss baurechtlich genehmigt sein.

Die Frage einer Nutzungsänderung sowie Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz sind vor der Erteilung einer Betriebserlaubnis zu klären. Das Ergebnis ist dem LVR-Landesjugendamt schriftlich mitzuteilen.

Weitere Anforderungen bzgl. Standort, Gebäude und der Notwendigkeit des Brandschutzes sind der entsprechenden Arbeitshilfe zu entnehmen.

Angebote mit dem Schwerpunkt der Verselbständigung

Vorbemerkung:

Konzepte zur Verselbständigung von jungen Menschen sind Angebote, die diese für einen absehbaren Zeitraum bedarfs- und einzelfallorientiert unterstützen. Sie bieten ein Umfeld, in dem junge Menschen ihren Alltag möglichst selbstverantwortlich gestalten und leben müssen. Der Schwerpunkt liegt in der Beratung, Unterstützung und Begleitung. Wesentliches Ziel ist, dass die jungen Menschen von Ihrer Persönlichkeitsentwicklung befähigt sind, in ein selbständiges Leben einsteigen zu können. Eine Beendigung der Maßnahme soll grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn die Existenz der jungen Menschen sowohl finanziell wie auch mit eigenem Wohnraum gesichert ist.

Zielgruppe:

Jugendliche ab 16 Jahren und junge Volljährige, Jugendliche und junge Volljährige gem. § 35a, die alters- und entwicklungsbedingt die Voraussetzungen für ein Verselbständigungsangebot mitbringen. Die Bereitschaft der jungen Menschen zur aktiven Mitwirkung sowie deren Beteiligung am Prozess ist eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Verselbständigung.

Grundleistungen

Vorbereitung auf eine eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung

Begleitung/Hilfestellung in Bereichen der alltäglichen Lebensführung

- Entwicklung einer Tagesstruktur
- Bewältigung der täglichen Pflichten, Aufgaben und Herausforderungen
- Übernahme weitgehender Eigenverantwortung in allen Lebensbereichen
- Beziehungsgestaltung
- Erwerb von hauswirtschaftlichen Kenntnissen
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung
- Eigene Wohnung suchen und einrichten
- In Wohngemeinschaften: Unterstützung, Beratung und Begleitung bei den Herausforderungen des gemeinsamen Lebens in einer Wohnung

Schule, Beruf

- Entwicklung einer schulischen bzw. beruflichen Perspektive
- Sprachliche Integration
- Bewerben auf dem Arbeitsmarkt
- Aktive Kontaktaufnahme und Wahrnehmung von Terminen der Berufsberatung, ggf. des Jobcenters

Finanzen

- Sicherung / Klärung finanzieller Angelegenheiten
- Umgang mit eigenen Finanzen
- Umgang mit eigenen notwendigen Verträgen
- Information über, Beantragung und Wahrnehmung von Sozialleistungen

Psychische und physische Gesunderhaltung

- Die eigene körperliche und psychische Verfassung, gut einschätzen zu können
- Einen angemessenen Umgang mit der eigenen Gesundheit zu entwickeln
- Kompetenz, Kontakt zu Ärzten und Beratungsstellen aufnehmen zu können
- Fähigkeit, den eigenen Hilfebedarfe zu erkennen, zu formulieren, anzunehmen und aktiv an einer positiven Veränderung mitzuwirken
- „Alleinsein“ lernen und damit umgehen zu können
- Problembewusstsein für den Fall eines negativen Befindens

Rahmenbedingungen

Platzzahl:

Je nach Bedarf der jungen Menschen in gruppenbezogenen oder individualisierten Settings:

- Verselbständigungsgruppen / Wohngemeinschaften in der Regel 2-4 Plätze
- Einzelsettings (SBW, IBW, ...)
- Plätze in Verbindung mit Lebensgemeinschaften (siehe Arbeitshilfe SPLG)

Räumlichkeiten in Gruppenformen/ in Wohngemeinschaften:

- Einzelzimmer
- Dusche/Toilette/Bad
- Der Platzzahl entsprechend eine Küche und/oder große Wohnküche bzw. Wohnraum

Räumlichkeiten in Einzelapartment:

- Mind. 20qm (ohne Sanitärbereich)

Lebensgemeinschaft:

- Separate Wohneinheit, die Verselbständigung ermöglicht

Personal-/Betreuungsschlüssel:

- In der Regel erfolgt keine Rund-um-die-Uhr Betreuung. Eine 24 Std. Rufbereitschaft muss jedoch vom Träger sichergestellt werden und die Zeiten bis zum Eintreffen der Rufbereitschaft sind anzugeben. Hierbei gilt, dass ein Zeitfenster von maximal einer Stunde bis zum Eintreffen vor Ort sicherzustellen ist.
- In der Regel erfolgt die Betreuung durch die Fachkräfte nachmittags und abends sowie nach Bedarf. Die Präsenzzeiten sind konzeptionell zu beschreiben.
- Der Betreuungsschlüssel und der dementsprechende personelle Einsatz können je nach konzeptioneller Ausrichtung variieren.

Infrastruktur/Sozialraum

- Der Träger arbeitet kooperativ mit verschiedenen Anbietern und Institutionen im Sozialraum zusammen. Hierfür verfügt er über ein entsprechendes Netzwerk.

- Der Sozialraum deckt die Bedarfe der jungen Menschen hinsichtlich ihrer Verselbständig ab.
- Geschäfte, Schulen, Ausbildungsstätten, Vereine und medizinische Versorgung sollten selbständig erreicht werden können.
- Es besteht eine gute Anbindung an den ÖPNV.

Fachliche Empfehlungen:

- Aufnahmeverfahren:
 - In der Regel wechseln junge Menschen aus einrichtungsinternen Gruppen in das Verselbständigungsangebot eines Trägers.
 - Bei externer Aufnahme ist eine passende Bedarfsfeststellung durch das Jugendamt erforderlich und Informationen (auch schriftlich) über den bisherigen Maßnahmenverlauf liegen vor.
 - Bei der Belegung sind alle Betreuten zu beteiligen. Der Schutz der jungen Menschen steht im Fokus.
 - Bei Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer: innen sollte der Abschlussbericht über ein erfolgtes Clearing vorliegen. Grundsätzliche Abweichungen sind konzeptionell darzustellen.
- Entlassungs- und Übergangsverfahren:
 - Ausführliche Beschreibung auch der Gelingensfaktoren in der Konzeption
 - Eine Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII im Rahmen der Hilfeplanung wird regelhaft geprüft
 - Überprüfung der Zielerreichung anhand definierter Ziele wie z. B....
 - persönliche, soziale und sprachliche Kompetenzen, die dem jungen Menschen eine gesellschaftliche Teilnahme und Mitgestaltung ermöglichen, sind vorhanden
 - die jungen Mensch können angemessene Verantwortung für sich und andere übernehmen
 - die vielfältigen Herausforderungen des Alltags können gemeistert werden
 - eine schulische und/oder berufliche Perspektive wurde entwickelt
 - die jungen Menschen sind in der Lage, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, z.B. auch durch den Bezug entsprechender Leistungen

Inobhutnahme von Kindern, Jugendlichen und unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) gem. § 42 SGB VIII

Vorbemerkung:

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die sich in einer akuten Krise oder dringenden Gefahr befinden. Die Inobhutnahme ist systematisch eingeordnet als andere Aufgabe der Jugendhilfe und stellt zunächst keine Hilfe zur Erziehung dar. Soweit notwendig, werden die betroffenen Kinder und Jugendlichen durch Veranlassung des Jugendamtes in einer sicheren Umgebung (Obhut) vorübergehend aufgenommen und untergebracht. vgl. § 42 und § 8a Abs.3 S.2 SGB VIII

Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (mit dem tatsächlichen Beginn einer Anschlussmaßnahme).

Geeignete Einrichtungen und sonstige Wohnformen:

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, Minderjährige **bei geeigneten Personen**, in **geeigneten Einrichtungen** oder in **geeigneten sonstigen Wohnformen** vorübergehend unterzubringen.

In dem Sinne geeignet, sind Einrichtungen der Jugendhilfe und sonstige Wohnformen, die über ein spezielles Angebot der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII verfügen, dieses konzeptionell beschrieben haben und entsprechend über eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII verfügen.

Zielgruppe:

Die **Zielgruppe** umfasst Kinder oder Jugendliche, die

- um Obhut bitten,
- vor einer dringenden Gefahr, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen bedroht, zu schützen sind
- die unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Grundleistungen der Inobhutnahme:

(Schwerpunkte je nach konzeptioneller Ausprägung der Angebote und individueller Bedarfslage der jungen Menschen)

- Akute Krisenintervention und Sicherstellung pädagogischer Betreuung in multiprofessionellen Teams
- Grundversorgung
- Sicherstellung von angstfreier, altersgerechter und sicherer Umgebung
- Abklärung des Gesundheitszustandes
- Abklärung, welche Umstände zur Inobhutnahme/Flucht geführt haben
- Abklärung der Signale traumatischer Belastungen
- Ggf. psychologische Betreuung
- Herstellung des Kontaktes zu Vertrauenspersonen
- Beteiligung der Herkunftsfamilie (wenn Gründe der Inobhutnahme nicht dagegensprechen)
- Regelmäßige Perspektivgespräche mit jungen Menschen, Personensorgeberechtigten und Jugendämtern
- Grundstrukturierung des Alltags (Schule, Ausbildung, Freizeit)

- Rückführung/Familienzusammenführung oder Überleitung in geeignete Anschlussmaßnahmen
- Screening entsprechend des § 42a SGB VIII

Rahmenbedingungen:

- Säuglinge, Kleinkinder und noch nicht schulpflichtige Kinder sind bei geeigneten Personen, in familienanalogen Angeboten oder in entsprechend konzipierten Kleingruppen unterzubringen, wo ihre frühkindlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden können (Bindungsorientierte pädagogische Arbeit).
- Die Kooperation mit dem Jugendamt und der Polizei muss gewährleistet sein.

Fachliche Empfehlungen:

- Eine ortsnahe Unterbringung ist vorzuziehen.
- Geschwister sollten -entsprechend der fachlichen Einschätzung- gemeinsam untergebracht werden.
- Die Einrichtungen sollten gut erreichbar, jederzeit zugänglich (Rund-um-die Uhr Betreuung) und allgemein bekannt sein.
- Für diese Angebote sollten eigenständige Gruppen vorgehalten werden. Sofern aufgrund struktureller Gegebenheiten keine eigenständigen Gruppen vorgehalten werden, können einzelne, eingestreute Inobhutnahmeplätze in Wohngruppen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens beantragt werden. Für die Aufnahme und die Krisenintervention muss eine (übergreifende/ergänzende) entsprechende sozialpädagogische Fachkraft zur Verfügung stehen. (Zuständig ausschließlich für die Betreuung der Inobhutnahmeplätze) Dementsprechend dürfen Alltagsgeschehen und Gruppenprozesse nicht maßgeblich beeinträchtigt werden.

Personal/Betreuungsschlüssel:

In den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gilt das Fachkräftegebot. Ein multiprofessionelles Team mit Zusatzausbildungen/Fortbildungen im Bereich der Krisenintervention und/oder Traumapädagogik wird empfohlen.

Der **Betreuungsschlüssel** richtet sich nach der Zielgruppe und den beschriebenen konzeptionellen Leistungen (Ad hoc Aufnahmen, Clearing, Tagesstruktur...) Doppeldienste in den Kernzeiten und bei Neu-Aufnahmen sind grundsätzlich vorzuhalten.

Platzzahl und Räumlichkeiten:

Platzzahl: Maximal 9 Plätze, bei der Aufnahme von Kindern bis 6 Jahren darf die Platzzahl 6 Plätze nicht überschreiten.

Räumlichkeiten:

Es gelten die Mindeststandards für Einrichtungen der Jugendhilfe.

Eine räumliche Abgrenzung, insbesondere bei einzelnen, vorgehaltenen Inobhutnahme-Plätzen, ist sinnvoll.

Die Betreuten haben in der Regel eine besonders belastete Lebensbiographie und konfrontieren sowohl Pädagog:innen als auch andere Bewohner:innen in der jeweiligen Gruppe häufig mit komplexen Problemlagen.

Als Rahmenbedingung für einen gelingenden Entwicklungs- und Erziehungsprozess in der Einrichtung, sowie zur Sicherung der Persönlichkeitsrechte (u.a. Privatsphäre, informationelle Selbstbestimmung, Entfaltung der Persönlichkeit, Gestaltung von Sexualität) dieser Minderjährigen sind grundsätzlich Einzelzimmer vorzuhalten.

Rahmenbedingungen unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA):

Es gelten die gleichen Rahmenbedingungen der Jugendhilfe für die Inobhutnahme von UMA. Insbesondere sind die Regelungen des § 42a SGB VIII zu berücksichtigen. In der Inobhutnahme sollten die speziellen individuellen Bedarfe der UMA Berücksichtigung finden. Dementsprechend ist ein spezielles Konzept zur Betreuung von UMA vorzuhalten, bei dem auch die therapeutischen Bedarfe aufgrund der Fluchterfahrungen berücksichtigt werden. Bei der Betreuung von UMA sollten über die notwendigen fachlichen Qualifikationen hinaus sprachkompetente und/oder interkulturell erfahrene Mitarbeiter/innen eingesetzt werden.

Junge UMA sollten möglichst mit Geschwistern, befreundeten Minderjährigen bzw. Minderjährigen gleicher Herkunft in altersentsprechenden Settings untergebracht werden. Insbesondere weibliche UMA benötigen einen speziellen Schutzraum und entsprechende Begleitung. Eine geschlechterspezifische räumliche Trennung ist notwendig.

(Stand Oktober 2024)

Internate und Sportinternate

Vorbemerkung:

In Schul- sowie Sportinternaten werden junge Menschen während der Wochentage, außerhalb der regulären Unterrichtseinheiten, (sozial)pädagogisch betreut und versorgt.

Unterschieden werden Betreuungssettings im Rahmen von Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII sowie privat finanzierte Unterbringungs- und Versorgungsleistungen. In Abhängigkeit der konzeptionellen Ausgestaltung besteht die Möglichkeit einer Betreuung auch an Wochenenden und in Ferienzeiten.

Zielgruppe:

Junge Menschen in (Sport)Internaten mit und ohne Leistungen des SGB VIII.

Grundleistungen:

Siehe Tabelle.

Rahmenbedingungen:

Siehe Tabelle.

Fachliche Empfehlungen:

Siehe Tabelle.

Personal/Betreuungsschlüssel:

Siehe Tabelle.

Platzzahl und Räumlichkeiten:

Siehe Tabelle.

Platzzahl:

Die Platzzahl orientiert sich an der konkreten konzeptionellen Ausgestaltung des jeweiligen Angebots und berücksichtigt die Internatsplätze sowie ggf. die Schulplätze.

Räumlichkeiten:

Siehe Tabelle.

	Internat <u>ohne</u> Hilfen zur Erziehung	Internat <u>mit</u> Hilfen zur Erziehung	Sportinternat
Personalqualifikation des Leitungspersonals	<p>Pädagogische Fachkräfte gemäß Fachkräftegebot des LVR-Landesjugendamts</p> <p><u>oder</u></p> <p>Lehrer:innen</p>	<p>Pädagogische Fachkräfte gemäß Fachkräftegebot des LVR-Landesjugendamts.</p>	<p>Pädagogische Fachkräfte gemäß Fachkräftegebot des LVR-Landesjugendamts</p> <p><u>oder</u></p> <p>Diplom-Sportwissenschaftler:innen und entsprechende Bachelor-Abschlüsse.</p>
Personalqualifikation (für die pädagogische Betreuung außerhalb der Schulzeiten)	Pädagogische Fachkräfte gemäß Fachkräftegebot des LVR-Landesjugendamts.		
	Lehrer:innen, gegebenenfalls anteilig neben Lehrauftrag in der Betreuung tätig.		
	Anerkennung von berufsbegleitenden pädagogischen Erst- und Zweitausbildungen siehe Arbeitshilfe 2.12 (Fachkräftegebot) des LVR- Landesjugendamts.		
			<p><u>Zusätzlich:</u></p> <p>Darüber hinaus werden innerhalb des Stellenschlüssels anerkannt:</p> <p>Diplom-Sportwissenschaftler:innen und entsprechende Bachelor-Abschlüsse</p> <p>Lizenzierte Sporttrainer:innen</p> <p>Mit einer Quote von höchstens 50 Prozent werden anerkannt:</p> <p>Sportstudent:innen (ab dem 5. Semester); Dienste in der Regel ergänzend, d. h. gemeinsam mit anerkannter pädagogischer Fachkraft. Sportstudent:innen dürfen als Nachtbereitschaft eingesetzt werden. In diesem Fall ist eine Hintergrund-</p>

	Internat <u>ohne</u> Hilfen zur Erziehung	Internat <u>mit</u> Hilfen zur Erziehung	Sportinternat
			rufbereitschaft zur kurzfristigen Unterstützung im Krisenfall einzurichten. Die Tätigkeit der Sportstudent:innen muss im Konzept dargestellt und im Stundenumfang beschrieben werden . Die Bewilligung erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen als Einzelfallgenehmigung bei Stimmigkeit des Konzeptes.
Betreuungsschlüssel	<p><u>Richtwert:</u></p> <p>1 Vollzeitstelle pro 10 Schüler:innen.</p> <p>Die konzeptionell vorgesehenen Betreuungszeiten (Tag und Nacht) sind durchgängig abzudecken. Schulausfallzeiten sind hierbei zu berücksichtigen.</p>	<p>Ab einer Belegung des 1. Platzes bis 50% der Belegung mit Hilfen zur Erziehung gilt der Richtwert 1:6.</p> <p>Ab 51% Belegung mit Hilfen zur Erziehung wird sich in der Praxis an den im Rahmenvertrag I NRW (ausgelassen am 31.12.2012) beschriebenen Betreuungsschlüsseln orientiert.</p>	<p><u>Richtwert:</u></p> <p>1 Vollzeitstelle pro 10 Schüler:innen.</p> <p>Die konzeptionell vorgesehenen Betreuungszeiten (Tag und Nacht) sind durchgängig abzudecken. Schulausfallzeiten sind hierbei zu berücksichtigen.</p>
<p>Die konzeptionelle Festlegung der Vollzeitäquivalente und des Betreuungsschlüssels erfolgt anhand der tatsächlichen Betreuungszeiten und berücksichtigt u. a. Ferien- und sonstige Schließungszeiten. Diese sind dem LVR-Landesjugendamt detailliert darzustellen.</p>			

Konzeption	<p>In der Konzeption sind die pädagogische Arbeit, Partizipationsstrukturen und ein Beschwerdemanagement sowie personelle, räumliche und organisatorische Grundlagen zu beschreiben. Ein Schutzkonzept ist zu erstellen und einzureichen.</p> <p>Sofern im betriebserlaubnispflichtigen Internatsbereich stundenweise auch Externatsschüler:innen betreut werden, sind deren Betreuung, die Betreuungszeit und der dazu notwendige personelle Umfang gesondert darzustellen. Die Aufnahme der Plätze in die Betriebserlaubnis ist sodann erforderlich.</p>		
		<p>Spezifische pädagogische Schwerpunkte und Zielgruppen sind detailliert zu beschreiben.</p>	<p>Die Alltagsstrukturierung hinsichtlich Aufteilung von Schulzeiten, Trainingszeiten und Freizeit ist darzustellen.</p>
Räumlichkeiten	<p>Um die Einhaltung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Privatsphäre, Schutzraum) sicher zu stellen, ist das Vorhalten von Einzelzimmern anzustreben. Andernfalls ist eine Unterbringung maximal in Doppelzimmern möglich. Die konzeptionelle Beschreibung der Betreuungszeiten ist hier zu beachten.</p> <p>Grundlegende Anforderungen an die räumliche Ausgestaltung betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen, sind der dazugehörigen Arbeitshilfe (Planung und Betriebsführung - „Räumliche Standards“) zu entnehmen.</p>		
Regelungen des SGB VIII	<p>Neben den angebotsspezifischen gesetzlichen Vorgaben, sowie den §§45 ff. sind insbesondere die Regelungen der §§8a + b SGB VIII zu beachten.</p>	<p>Neben den angebotsspezifischen gesetzlichen Vorgaben, sowie den §§45 ff. sind insbesondere die Regelungen der §§8a + b SGB VIII sowie der §§78a ff. SGB VIII zu beachten.</p>	<p>Neben den angebotsspezifischen gesetzlichen Vorgaben, sowie den §§45 ff. sind insbesondere die Regelungen der §§8a + b SGB VIII zu beachten.</p>
Sonstige Bestimmungen	<p>Der Träger ist für die Einhaltung weiterer Bestimmungen außerhalb der Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamts selbst verantwortlich, z.B. beim erforderlichen Impfschutz oder hinsichtlich baurechtlicher, brandschutztechnischer und schulrechtlicher Vorgaben.</p>		

Umgang mit Taschengeld (Barbetrag) in Angeboten der stationären Jugendhilfe

Vorbemerkung:

Die Arbeitshilfe soll über die Handhabung des Taschengeldes und die Verwendung durch die Minderjährigen/jungen Volljährigen informieren und dazu beitragen, dass mit dem Taschengeld fachlich verantwortlich und gesetzeskonform umgegangen wird.

1

Anspruchsberechtigung:

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 41 Abs. 2 SGB VIII haben junge Menschen einen Anspruch auf einen angemessenen Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung, für die:

Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII

- in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstigen betreuten Wohnform gem. § 34 SGB VIII,
- im Rahmen einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII

Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII in den vorgenannten Betreuungsformen bzw.

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII in den vorgenannten Betreuungsformen gewährt wird.

Höhe des Taschengeldes:

Die Höhe des Taschengeldes wird gem. § 39 SGB VIII Abs. 5 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde, obersten Landesjugendbehörde, nach Altersstufen gestaffelt, festgesetzt.

2

Erzieherischer Zweck des Taschengeldes:

Die Gewährung von Taschengeld gehört zur Erfüllung des Erziehungsanspruchs.

Der eigenverantwortliche Umgang mit begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln

- gibt Gelegenheit zu selbständigen Entscheidungen,
- schafft ein geeignetes Übungsfeld für den Umgang mit eigenen Geldmitteln,
- vermittelt ein Eigentumsverständnis,
- ist u. a. eine wichtige Voraussetzung für die Verselbstständigung junger Menschen

Verwendungszweck:

Das Taschengeld ist für die Befriedigung individueller Wünsche und Bedürfnisse bestimmt. Es dient nicht zur Erfüllung von Bedürfnissen, die mit dem Entgelt oder Beihilfen/ Nebenleistungen zum Entgelt zu finanzieren sind. So sind z. B. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen im Rahmen der Krankenhilfe nicht aus dem Taschengeld zu begleichen. Grundsätzlich gilt, dass die Verwendung des persönlichen Barbetrags nicht belegt werden muss.

Verfügungsrecht:

Der Taschengeldanspruch gilt uneingeschränkt, er ist nicht an ein bestimmtes Verhalten der jungen Menschen gebunden, die Verwendung des Taschengeldes ist in die freie Entscheidung des jungen Menschen gestellt.

Taschengeldkürzungen oder Taschengeldentzug als Strafe für Vergehen, Fehlverhalten oder zur Wiedergutmachung bei Sachbeschädigungen sind nicht zulässig. Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine Kürzung des Taschengeldes aus erzieherischen Gründen. Das Taschengeld ist somit kein Mittel zur Disziplinierung.

Die Aufgabe der verantwortlichen Fachkräfte besteht darin, die jungen Menschen bei der Einteilung und der Verwendung des Geldes zu beraten und zu unterstützen.

Auszahlung:

Das Taschengeld ist dem jungen Menschen ganz, oder mit Zustimmung des jungen Menschen, in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung bar auszuzahlen.

Bei Kindern, ab etwa dem 12. bzw. 13. Lebensjahr und Jugendlichen ist es in der Regel pädagogisch sinnvoll, das Taschengeld auf ein Girokonto, das auf den Namen des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen eingerichtet ist, zu überweisen. Viele Banken bieten ein spezielles Jugendkonto an, das gebührenfrei ist und nicht überzogen werden kann. Dadurch wird auch gleichzeitig der Umgang mit einer Bank erlernt.

Gleichbehandlung:

Um eine Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, sollte mit den Kostenträgern außerhalb von Nordrhein-Westfalen möglichst vereinbart werden, die in Nordrhein-Westfalen geltenden Taschengeldsätze zu gewähren.

Dokumentation:

Wird das Taschengeld mit Zustimmung der Kinder/Jugendlichen/jungen Volljährigen in Teilbeträgen ausgezahlt, liegt bereits in dem vorübergehenden Einbehalten von Teilbeträgen eine treuhänderische Verwaltung durch die Einrichtung/betreuende Stelle vor, die in Bezug auf die Auszahlung und das vorübergehende Einbehalten dokumentiert werden muss.

Über die regelmäßigen Ein- und Auszahlungen führen die Einrichtungen/betreuenden Stellen einen schriftlichen Nachweis und lassen sich diesen von den jungen Menschen per Unterschrift quittieren. Bei Überweisungen auf ein persönliches, auf den Namen des Kindes oder Jugendlichen eingerichtetes Taschengeldkonto, sind die Kontobewegungen ausreichender Nachweis.

¹ Rechtliche Grundsätze zum Taschengeld - Im Zusammenhang mit dem Taschengeld sind die Vorschriften der §§ 104 und 110 BGB zu berücksichtigen.

² Gemäß § 4 der „Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Jugendwohlfahrt nach dem Jugendschutzgesetz, dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – und dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung – ZuVO JuWo) vom 10. November 2009 ist zuständige Behörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – VIII die Oberste Landesjugendbehörde

Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können

Im Alltag von betriebserlaubnispflichtigen Angeboten nach § 45 SGB VIII kann es zu Ereignissen und Entwicklungen kommen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sogenannte „besondere Vorkommnisse“.

Um zu erreichen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass diese Ereignisse und Entwicklungen entsprechend § 47 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII unverzüglich gegenüber den zuständigen Behörden zu melden sind.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll anhand von Beispielen eine Orientierung geben, welche Ereignisse und Entwicklungen meldepflichtig sind. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine abschließende Aufzählung. Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegt, soll im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden. Zur Abklärung diesbezüglicher Fragen stehen die zuständigen Fachberatungen im LVR-Landesjugendamt zur Verfügung.

Die Arbeitshilfe informiert zudem über die Verfahrensweise bei der Meldung besonderer Ereignisse und Entwicklungen und über die Vorgehensweise des LVR-Landesjugendamtes bei der Bearbeitung der Meldung.

Meldepflicht:

Nach § 47 SGB VIII sind Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet, „... Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen...“ unverzüglich anzuzeigen. Seit dem KJSG besteht zudem eine gegenseitige Informationspflicht der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Diese Meldung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung/Anzeige gegenüber Ordnungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder weiteren Behörden.

Die Verletzung der Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (siehe dazu § 104 Abs. 1 Nr.3 und Abs. 2 SGB VIII). Ordnungswidrig handelt, wer eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Die Meldepflicht ergibt sich ebenfalls aus der nach § 45 SGB VIII erteilten Betriebserlaubnis, dort zu finden unter „Hinweisen“. Sie ist ein Kriterium der erforderlichen Zuverlässigkeit nach § 45 SGB VIII.

Beispiele für meldepflichtige Ereignisse oder Entwicklungen (diese Auflistung ist nicht abschließend)

Ereignisse können sein:

- **Pädagogische Grenzsituationen und offensichtliches Fehlverhalten von Mitarbeiterenden und durch diese verursachte Gefährdungen/ Schädigungen der zu betreuenden Minderjährigen**
Dazu zählen z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexualisierte Gewalt, herabwürdigende Erziehungsstile, Verletzung der

Rechte von Kindern und Jugendlichen, freiheitsbegrenzende Maßnahmen, Hinweise auf fehlende persönliche Eignung von Mitarbeitenden

- **Straftaten von Mitarbeitern/innen**
Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexualisierter Gewalt (s. § 72a SGB VIII)
- **Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und Jugendliche**
Hierzu zählen insbesondere gravierende selbst- und fremdgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexualisierte Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige strafrechtlich relevante Ereignisse
- **Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB** Frühzeitige Information/Einbindung vor einer Antragsstellung nach § 1631b BGB und Übersendung des Beschlusses
- **Katastrophenähnliche Ereignisse**
hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser
- **Besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen**
Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen
- **Beschwerdevorgänge**
Beschwerden können sich zum Beispiel auf die pädagogische Betreuung, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, die Versorgung oder die räumliche Ausstattung beziehen oder eine Sachbeschädigung, Lärmbelästigung o.ä. zum Thema haben.
- **Weitere Ereignisse**
Zum Beispiel Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z.B. Bau- oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

Zu Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen stehen, zählen u.a. zum Beispiel:

- **Eine anhaltende, wirtschaftlich ungünstige Situation des Trägers, beispielhaft durch „Unterbelegung“**
- **Erhebliche personelle Ausfälle**
- **Besondere gruppensdynamische Entwicklungen, z.B. wiederholte Mobbingvorwürfe bzw. -vorfälle, Schwangerschaften von Betreuten, schwere Erkrankungen von Betreuten**
- **Abweichungen des betriebserlaubten Settings (wie Überbelegung, konzeptabweichende Aufnahme, ...)**
- **Sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung**

In diesen Situationen bedarf es einer gemeinsamen Reflexion des Einrichtungsträgers und der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen, räumlichen sowie personellen Rahmenbedingungen.

Verfahrensweisen:

Die Verfahrensweisen im Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen oder Entwicklungen sehen wie folgt aus:

Ereignisse:

Der Träger ist verpflichtet, Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden. Dies erfolgt schriftlich, per E-Mail (unter Wahrung des Datenschutzes) oder per Fax und/oder vorab telefonisch mit den wichtigsten, relevanten Fakten. Es wird empfohlen, für diese Situationen einen intern verbindlichen Leitfaden zu entwickeln.

Die schriftliche Meldung sollte folgende Punkte beinhalten:

- **Darstellung des Ereignisses**
Detaillierte Beschreibung, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen
Name des/der Minderjährigen (mit anonymisiertem Nachnamen), Geburtsdatum, fallführendes Jugendamt, weitere Beteiligte
- **Angaben zum Betreuungsangebot**
Angebotsform, Adresse, evtl. diensthabendes Personal, Leitung, aktuelle Belegungssituation
- **Bereits eingeleitete sowie kurzfristig geplante Maßnahmen**
- **Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der beteiligten Minderjährigen**
- **Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte, fallführendes als auch zuständiges Jugendamt, evtl. weitere Behörden** (Sozialhilfeträger, Gesundheitsamt)
- **Stellungnahme zum Sachverhalt, fachliche Einschätzung**
- **Weitere, geplante Maßnahmen**
- **Weitere, relevante Informationen**
- **Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden**

Entwicklungen:

Der Einrichtungsträger informiert die betriebserlaubniserteilende Behörde unverzüglich über Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können.

Dies ermöglicht frühzeitig, auf negative Entwicklungen in der Einrichtung zu reagieren und den Einrichtungsträger in der Abwendung von möglichen Beeinträchtigungen beratend zu unterstützen.

Vorgehensweise des LVR-Landesjugendamtes:

Nach Eingang der schriftlichen Meldung der Einrichtung/des Trägers, des Jugendamtes oder eines Dritten im LVR-Landesjugendamt werden im Rahmen eines Prüfverfahrens der Sachverhalt geklärt und die Hintergründe bzw. Ursachen aufgearbeitet. Dies geschieht in der Regel durch einen gemeinsamen Austausch, telefonisch, per Mail (unter Wahrung des Datenschutzes), Videokonferenz oder vor Ort, an dem neben dem Träger und der Einrichtung, das ortszuständige Jugendamt, ggf. das fallzuständige Jugendamt und auf Wunsch des Trägers auch der Spitzenverband zu beteiligen sind.

Der Fokus des Landesjugendamtes liegt hier neben der Aufsichtserfüllung auf der Beratung der Träger/Einrichtungen, um das Kindeswohl sicherzustellen.

In Fällen, aus denen sich nach einer Erstprüfung mögliche, gravierende strukturelle Mängel ergeben, die eine akute oder drohende Kindeswohlgefährdung zur Folge haben könnten, kann eine Prüfung gem. § 46 SGB VIII folgen.

Darüber hinaus können fachlich angemessene, notwendige Konsequenzen gezogen und evtl. weitere Arbeitsaufträge erteilt werden.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten der Sicherstellung der Persönlichkeitsrechte der Minderjährigen und auf die Umsetzung des organisationalen Schutzkonzeptes gelegt.

Dieser Aufarbeitung-/Beratungsprozess und die daraus resultierende Weiterentwicklung der konzeptionellen, strukturellen oder auch räumlichen Rahmenbedingungen in der Einrichtung können sich in einzelnen Fällen über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Der Träger/die Einrichtung, das örtliche Jugendamt und ggf. andere Beteiligte erhalten eine abschließende schriftliche Stellungnahme durch das LVR-Landesjugendamt.

Meldebogen für meldepflichtige Ereignisse/Entwicklungen gem. § 47 SGB VIII

Angaben zur Einrichtung/Träger	
Name des Trägers:	
Art der Einrichtung: <input type="checkbox"/> SGB VIII-Einrichtung <input type="checkbox"/> SGB IX -Einrichtung	
Name und Anschrift der Einrichtung/bei Eingliederungshilfeeinrichtungen GP-Nummer:	
Betreuungsangebot (Name, Standort, Platzzahl, Betreuungsschlüssel, Leistungsangebot):	
Aktueller Belegungsstand/aktuelle Personalbesetzung:	
Verantwortliche Vertretung der Einrichtung/des Trägers (für Rückfragen)	Name:
	Telefon:
	E-Mail:
Angaben zu den beteiligten Personen	
Betreute Person/en (GP-Nummer, Vorname, Geschlecht, Geburtsmonat/-Jahr, Aufnahmedatum):	
Beschluss nach § 1631b BGB liegt vor (ja/nein/ist geplant/Sonstiges):	
Diensthabende Mitarbeitende (Klarnamen):	
Zuständiger Leistungsträger (belegendes Jugendamt, Träger der Eingliederungshilfe):	
Ansprechperson (Name, Telefonnummer, Mailadresse):	
Eine Anlage mit Angaben über alle Betreuten des Angebotes (Vorname, Alter, Aufnahmedatum) und deren fallführenden Kosten-/Leistungsträger (Kontaktdaten) ist () angefügt oder () wird auf Anfrage nachgereicht (§ 47 (3) SGB VIII)	
Welche Personen/Institutionen wurden wann informiert	
PSB/Eltern:	
Fallführendes Jugendamt/örtliches Jugendamt/Träger der Eingliederungshilfe/LVR-Landesjugendamt (Erstmeldung erfolgt vorab unverzüglich per Mail/Telefon):	
Polizei:	
Sonstige:	
Angaben zum meldepflichtigen Ereignis/zur meldepflichtigen Entwicklung	
Was hat sich wann und wo ereignet/entwickelt und wann wurde es bekannt?	

Angaben zu den eingeleiteten/geplanten Maßnahme	
Welche Deeskalationsmaßnahmen wurden im Vorfeld ergriffen?	
Welche (Schutz-)Maßnahmen wurden kurzfristig eingeleitet?	
Angaben zu weiteren geplanten Maßnahmen (unter Berücksichtigung von pädagogischen und psychologischen Gesichtspunkten, Einbezug externer Fachstelle)	
Reflexion	
Fachliche Einschätzung der pädagogischen Leitung (inkl. Einschätzung der Intervention der Mitarbeitenden/mögliche Handlungsalternativen/Bezug zu Kinderrechten)	
Angaben zu Konsequenzen, die aus dem Ereignis/der Entwicklung gezogen wurden/werden	
Inwieweit hat das Schutzkonzept im Kontext des Ereignisses/der Entwicklung gegriffen? Welche Konsequenzen entstehen hinsichtlich des Schutzkonzepts?	
_____	_____
Datum	Unterschrift